

Dieses vorangesendet, wendet er sich nun zu den Baron Elosen'schen Vorschlägen selbst:

I.

In der Absicht, die Armee im Frieden zur militärischen Bildungs-Anstalt der Nation im weiteren Sinne zu machen, als sie es bis jetzt schon ist, will Baron Elosen die Dienstzeit des Einzelnen der Art abkürzen, daß es möglich werde nach und nach die ganze männliche Bevölkerung durch die Armee gehen zu lassen, damit die ganze Jugend im Waffengebrauche unterwiesen und zum Kriegsdienste abgerichtet werden könne.

Diese Dienstpflicht erkennt er als eine allgemeine, die Jeder erfüllen müsse, von welcher eine Befreiung unter keinem Verhältnisse gestattet werden, wohl aber eine Erleichterung durch Beurlaubung dann eintreten könne, wenn der Jüngling hinreichende Befähigung im Waffendienste dargelegt hat. Demgemäß soll das Recht der Stellvertretung völlig aufgehoben und nur gestattet werden, daß der Pflichtige, nachdem er die erforderliche Ausbildung erlangt hat, sich von dem stehenden Heere zur Reserve vertauschen dürfe.

Wenn bei dem, von Baron Elosen (Seite 82.) gegebenen Nachweise über das Verhältniß der Einsteherzahl zu der Gesamtzahl der Conscriptirten kein Irrthum untergelaufen ist, so wird allerdings ein wunder Fleck der bestehenden Heeresergänzung offen gelegt, auf welchen wir später zurückkommen werden.

Baron Elosen läßt die conscriptionspflichtige junge Mannschaft zwei, anfänglich verschiedene Abstufungen der Dienstzeit durchlaufen nämlich:

- a) im stehenden Heere, und
- b) in der Reserve.

In das stehende Heer wird der Jüngling durch das Loos berufen. Hier soll er einen vollständigen anfänglichen Unterricht empfangen, an den sich später noch wenige periodische Wiederholungen reihen. Die zeitherige 6jährige Dienstzeit wird auf